

**Amtsgericht München**

Az.: 142 C 19273/11



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

2) [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 08PP002194

gegen

1) [REDACTED]  
- Beklagte -

2) [REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München, Gz.: 4950/11

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.12.2011 folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerinnen samtverbindlich 666,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 2.11.2010 zu bezahlen.

2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerinnen weitere 900,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-satz hieraus seit dem 02.11.2010 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Gerichtskosten tragen die Klägerinnen samtverbindlich 29 %, die Beklagten tragen samtverbindlich 21%, die Beklagte zu 2) trägt zu-sätzlich 50%.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen tragen die Beklagten samtverbindlich zu 21%, die Beklagte zu 2) trägt zusätzlich 50%. Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) tragen die Klägerin-nen samtverbindlich 58%. Im Übrigen trägt jede Partei ihre außerge-richtlichen Kosten selbst.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, soweit die Klägerinnen gegen die Beklagten zu 2) vollstrecken jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerinnen und der Beklagte zu 1) können jeweils die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags, wenn nicht die Gegenpartei zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatz durch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet-Tauschbörse.

Die Klägerin zu 1) verfügt über die Rechte des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG und ist ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung der Hörbücher "Das sexuelle Leben der Catherine M." von Catherine Millet sowie "Die Reise nach Trulala" von Wladimir Kaminer berechtigt. Die Klägerin zu 2) verfügt über diese Rechte bezüglich des Hörbuchs "Dun-kelel" von Wolfgang Hohlbein. Zwischen dem 1.11.2007 13.40 Uhr und 51 Sekunden sowie dem 6.11.2007 3.30 Uhr und 35 Sekunden wurden seitens des von der Klägerin beauftragten Unter-nnehmens in der Internet-Tauschbörse eDonkey zu 15 verschiedenen Zeitpunkten Daten ermittelt, darunter 5 unterschiedliche IP-Adressen. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsan-

waltschaft München I wurden diese Daten dem Internetanschluss des Beklagten zu 1) zugeordnet. Mit Datum vom 7.2.2008 gab der Beklagte zu 1) nach Abmahnung durch den anwaltlichen Vertreter der Klägerinnen eine uneingeschränkte und vorbehaltlose Unterlassungserklärung ab. Diese Unterlassungserklärung enthält die handschriftliche Anmerkung des Beklagten zu 1) "Die besagten Dateien wurden von Gästen (Kindern) unerlaubter Weise gespeichert - wobei ich persönlich sofort die Daten nach d. Entdeckung gelöscht habe!" Auf Anlagenkonvolut K4 wird Bezug genommen. Die Klägerinnen machen Rechtsverfolgungskosten geltend in Höhe einer netto 1,0-Gebühr nach RVG aus einem Gegenstandswert von 20.000,00 € zzgl. Auslagenpauschale, d.h. 666,00 €, weiterhin 900,00 € Schadensersatz berechnet nach Lizenzanalogie.

Mit Schriftsatz vom 8.12.2011, zugestellt durch Übergabe in der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2011 hatten die Klägervertreter ihre Klage auf die Schwester des Beklagten, Frau [REDACTED] die ursprünglich als Zeugin zum Termin geladen war, erweitert.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, der Beklagte zu 1) hafte in jedenfalls als Täter, da er Verkehrssicherungspflichten verletzt habe, auch wenn die Beklagte zu 2) eigenhändig die Hörbücher tauschte.

Die Klägerinnen beantragen zuletzt

I. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, jedoch insgesamt nicht weniger als 900,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 2.11.2010, sowie

II. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 666,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 2.11.2010 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Die Beklagten behaupten, nicht der Beklagte zu 1), sondern die Beklagte zu 2) habe die drei streitgegenständlichen Hörbücher im Rahmen einer Internet-Tauschbörse im streitgegenständlichen Zeitraum getauscht mittels des Computers ihres Bruders als sie bei diesem zu Besuch war. Die Beklagte zu 2) sei zuvor von dem Beklagten zu 1) darauf hingewiesen worden, dass sie verantwortungsbewusst mit dem Internet umzugehen habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED], der Ehefrau des Beklagten. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2011 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien nebst Anlagen sowie Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2011 und 14.12.2011 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist gegen die Beklagte begründet, gegen den Beklagten teilweise.

I. Die Klage gegen die Beklagte zu 2 ist vollumfänglich begründet.

1. Die Beklagte zu 2) haftet dem Grunde nach gemäß § 97 Abs. 2, 1 UrhG auf Zahlung von Schadensersatz.

Zur Überzeugung des Gerichtes (§ 286 ZPO) nahm die Beklagte zu 2) im streitgegenständlichen Zeitraum an der Internettauschbörse eDonkey teil und bot die drei streitgegenständlichen Hörbücher zum ohne Berechtigung zum Download an. Dies stellt eine Urheberrechtsverletzung nach § 19a UrhG dar, die Beklagte zu 2) ist Täterin.

Die Beklagte ließ sich umfassend zur Sache ein und räumte nachvollziehbar ein, sie habe die drei Hörbücher zunächst in der Tauschbörse heruntergeladen. Aufgrund der technischen Funktionsweise der Tauschbörse stellte sie diese damit sodann anderen Tauschbörsenteilnehmern zum illegalen Download zur Verfügung. Der Beklagte zu 1) hat glaubhaft in seiner informativischen Anhörung vorgetragen, seine Schwester habe die streitgegenständlichen Hörbücher heruntergeladen. Ebenso sagte die vernommene Zeugin glaubhaft aus, die Beklagte zu 2) habe ihr gegenüber eingeräumt, die Hörbücher herunter geladen zu haben. Dem Zusatz "Die besagten Dateien wurden von Gästen (Kindern) unerlaubter Weise gespeichert - wobei ich persönlich sofort die Daten nach d. Entdeckung gelöscht habe!", welchen der Beklagte seiner Unterlassungserklärung beifügte, kommt demgegenüber kein hinreichender Beweiswert zu, der gegen die eingeräumte persönliche Handlung der Beklagte zu 2) streitet. Allerdings hält es das Gericht für wenig glaubhaft, wenn der Beklagte zu 1) vortragen lässt, er habe eine schwere Grippe gehabt und sei von der Abmahnung so geschockt gewesen, dass er zunächst schrieb, es seien Kinder von Gästen gewesen. Mangels weiterer Entscheidungserheblichkeit muss dies aber nicht vertieft werden. Zur Überzeugung des Gerichtes handelte die Beklagte zu 2) jedenfalls bedingt vorsätzlich (§ 276 BGB). Nach der Einlassung der Beklagten zu 2), hatte sie ihr Bruder in der Vergangenheit mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alles im Internet legal herunter geladen werden kann – was einem erwachsenen Menschen zudem klar sein muss. Die Beklagte zu 2) selbst brachte in ihrer Einlassung vor, sie habe auch einzelne Daten gelöscht, damit ihr Bruder im Nachhinein nicht mehr nachvollziehen könne, was sie herunter lud. Die Tauschbörsensoftware habe sie ohne Wissen ihres Bruders installiert. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sie im vorliegenden Fall wusste, was sie tat und den Erfolg wie Rechtswidrigkeit ihrer Handlung jedenfalls billigend in Kauf nahm, was die vergangene Löschung einzelner Daten durch sie, wie auch die eigenmächtige Installation der Tauschbörsensoftware zeigen.

2. Die Beklagte haftet auf die Erstattung von Schadensersatz in Höhe von 900,00 € sowie auf Rechtsanwaltskosten in Höhe von 666,00 €.

a) Durch ihre Handlung verursachte die Beklagte zu 2) einen Schaden in Höhe von 900,00 €, den das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt. Aufgrund der Spezialisierung des erkennenden Gerichtes besitzt das Gericht aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 900,00 € der Höhe nach angemessen ist, wobei der klägerseits erfolgte Sachvortrag nebst Anlagen hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage bildet, wollte man den Sachvortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 28.12.2011 überhaupt als ausreichendes Bestreiten der Höhe des Schadens gelten lassen.

b) Die Beklagte haftet auch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 660,- €. Die Klägerinnen können die streitgegenständlichen Rechtsanwaltskosten als Schadensersatz geltend machen. Generell stellen Rechtsverfolgungskosten zunächst Aufwendungen, d. h. ein im Gegensatz zum Schaden freiwilliges Vermögensopfer dar. Sie werden jedoch dann zum Schaden im materiellen Sinn (§ 249 BGB), wenn sich der Verletzte herausgefordert fühlen durfte, sie zu tätigen. So liegt es hier, die Klägerinnen durften sich infolge der Verletzungshandlungen der Beklagten zu 2) (§ 19a UrhG) mit der Rechtsfolge des § 97 Abs. 1 UrhG herausgefordert fühlen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, denn diese war erforderlich und zweckmäßig, weil sie mangels eines (sehr) einfach gelagerten Falles geboten war, um die Rechte der Klägerinnen geltend machen zu können. Es kommt dabei vorliegend nicht darauf an, ob das abmahnende Unterlassungsschreiben die Beklagte zu 2) als Täterin erreichte oder nicht. Denn im Gegensatz zu etwa einer Geschäftsführung ohne Auftrag, deren Tatbestandsvoraussetzung der (mutmaßliche) Wille des Geschäftsführers ist, ist im Rahmen des Schadensersatzes darauf abzustellen, ob die Aufwendungen, die die Klägerinnen mit der Beauftragung der Klägervertreter in diesem Schuldverhältnis zu tragen haben adäquat kausal verursacht wurden durch die Beklagte zu 2) und unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen. Dies ist zu bejahen, hätte die Beklagte zu 2) die Rechtsverletzung nicht begangen, wäre die Beauftragung der Rechtsanwälte nicht erfolgt, die Erstattung ist vom Schutzzweck der Norm erfasst. Abzustellen ist zunächst für den Schadenseintritt auf die Entstehung des Vergütungsanspruch. Dieser entsteht mit Abschluss der Mandatsvertrags und Ausübung einer Tätigkeit des Rechtsanwalts, die einen im RVG normierten Tatbestand erfüllt. Die für die außergerichtliche Vertretung geltend gemachte Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entsteht mit dem ersten Tätigwerden des Rechtsanwalts, wobei bereits die Entgegennahme der Informationen für die konkrete Fallbearbeitung ausreichend ist. Dass die Klägervertreter vorprozessual tätig wurden, zeigt Korrespondenz im Anlagenkonvolut K 4. Es kommt insoweit auch nicht darauf an, ob die Klägerinnen tatsächlich die Forderung im Innenverhältnis bereits an die Klägervertreter zahlten oder diese im Innenverhältnis durchsetzbar ist (Fälligkeit, § 8 RVG bzw. Rechnungsstellung, § 10 RVG), denn jedenfalls mit der Verweigerung der Erfüllung, die zumindest im Klageabweisungsantrag liegt, wandelte sich der ursprüngliche Freistellungsanspruch zu einem Schadensersatzanspruch, d. h. ein Zahlanspruch im gemäß § 250 Satz 2 BGB (BGH NJW 2004, 1868, BGH NJW-RR, 87, 43ff), das Vermögen der Klägerinnen mit einer konkreten Verbindlichkeit, die einen Schaden darstellt, bereits belastet.

Die Höhe des Gesamtgegenstandswerts von 20.000,- € sowie die geltend gemachte 1,0 Gebühr sind nicht zu beanstanden und liegen im Bereich vergleichbarer Fälle, mithin waren 666,00 € zu erstatten.

c) Soweit sich der Beklagtenvertreter auf § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG beruft, der als lex specialis abschließende Funktion haben soll und eine Kostenerstattung nur bei berechtigten Abmahnungen vorsieht – die Beklagten zu 2) wurde nicht abgemahnt - greift dieser Gedanke vorliegend nicht Platz. Denn die Anspruchsgrundlage bildet vorliegend § 97 Abs. 2, 1 UrhG, die Kosten der Rechtsverfolgung stellen einen materiellen Schaden dar. Entscheidend ist also nicht der Tatbestand des Abmahnungsschreiben wie er es bei § 97a Abs. 1 UrhG oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag wäre, sondern die Tatsache, dass in der Beauftragung der anwaltlichen Vertreter durch die Klägerinnen mit der Angelegenheit im Ergebnis der materielle Schaden liegt, da hier das Vermögen der Klägerinnen durch Beauftragung der Anwälte mit der Angelegenheit der außergerichtlichen Rechtsvertretung im Hinblick auf die streitgegenständliche Rechtsverletzung mit einer Verbindlichkeit belastet wird (s.o.). § 97a Abs. 1 UrhG will auf Tatbestandsebene eine eigenständige Anspruchsgrundlage schaffen, nicht aber die Rechtsfolgenseite anderer Anspruchsgrundlagen des materiellen Schadensrechts begrenzen. Im Übrigen wurde die Vorschrift erst

nach dem Streitgegenständlichen Verletzungssachverhalt, d.h. mit Wirkung zum 01.09.2008 eingeführt. Auch § 97 a Abs. 2 UrhG greift schon deshalb nicht, da die Rechtsverletzung vor dem 01.09.2008 begangen wurde und im Übrigen keine unerhebliche Rechtsverletzung vorläge.

II. Der Beklagte zu 1) haftet auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten als Aufwendungsersatz, jedoch nicht auf Schadensersatz; bzgl. letzterem war die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen können den Beklagten zu 1) als Störer in Anspruch nehmen, jedoch haftet er nicht auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2, 1 UrhG, da er nach dem festgestellten Sachverhalt weder Täter noch Teilnehmer ist.

Täter ist, wer selbst adäquat kausal die Rechtsverletzung begeht. Täter kann auch derjenige sein, der eine unbefugte Nutzungshandlung zwar nicht selbst vorgenommen hat, der diese aber veranlasst hat und sie ihm deshalb zugerechnet wird (vgl. BGH GRUR 1994, 363) oder sich eine unbefugte Nutzungshandlung zueigen gemacht hat (Dreier in Dreier/Schulze § 97 UrhG Rn 23). Teilnehmer ist, also Anstifter oder Gehilfe, wer hieran beteiligt ist. Der Beklagte zu 1) ist zur Überzeugung des Gerichtes nach dem eben dargelegten Maßstab weder Täter noch Teilnehmer.

1. Der Beklagte zu 1) ist nicht Täter, er selbst stellte die Hörbücher nicht zum Download bereit, ebenso wenig veranlasste er dies wissentlich oder machte sich die Nutzung durch seine Schwester zueigen. Soweit die Klägervorteiler darauf abstellen, der Beklagte sei Täter, weil er Verkehrssicherungspflichten verletzte habe, sieht das Gericht dies nicht. In der Entscheidung „Sommer unseres Lebens“ (BGH NJW 2010, 2061 mit Verweis auf BGH NJW 2008, 758)) betonte der BGH, dass eine täterschaftliche Haftung im dortigen Fall auf der Basis der Rechtsprechung zur Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Wettbewerbsrecht nicht in Betracht kam. Das Lauterkeitsrecht sehe bereits das in Rede stehende Verhalten ohne Weiteres als unerlaubte geschäftliche Handlung dar. Auch im vorliegenden Fall kommt nach diesen Maßstäben einer täterschaftlichen Haftung nicht in Betracht. Das Verhalten des Beklagten zu 1) müsste den Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung der Streitgegenständlichen urheberrechtlichen Werke nach § 19a UrhG erfüllen. Weder bei dem zur Verfügung stellen des Computers an sich, noch bei der unterlassenen inhaltlichen Kontrolle durch den Beklagten zu 1) ist dies der Fall. Auch das (zusätzliche) Argument, auf welches der BGH seine Entscheidung zur täterschaftlichen Haftung für die Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrssicherungspflicht stützte, nämlich das geschäftliche Interesse welches der Betreiber einer Handelsplattform verfolgt, greift vorliegend nicht. Ebenso wenig sind die Argumente der Rechtsprechung, dass sich derjenige, der sein eBay Konto nicht hinreichend vor dem Zugriff Dritter gesichert hat und sich infolge dessen so behandeln lassen muss, als habe er selbst gehandelt, vorliegend übertragbar. Vielmehr liegt der vorliegende Fall diesbezüglich so, wie der Sachverhalt der Entscheidung „Sommer unseres Lebens“, bei dem der BGH eine Übertragung der Argumentation ablehnte, nämlich, dass mit der IP-Adresse keine mit einem eBay Konto vergleichbare Identifikationsfunktion vorliegt.

2. Auch eine Teilnehmerhaftung durch das zur Verfügung stellen des Computers des Beklagten zu 1) an seine Schwester scheidet aus. Der Beklagte zu 1) ließ sich wörtlich zwar wie folgt ein: „Ich hatte eine Flatrate. Insoweit hatte ich meiner Schwester keine Vorschriften bezüglich der zeitlichen Nutzungsdauer meines Internetanschlusses gemacht. Auch inhaltlich habe ich nichts gesagt. Was will man einer erwachsenen Frau auch sagen.“ Dagegen erörterte die Beklagte zu 2) sehr ausführlich, dass ihr Bruder sie mehrmals und öfter gewarnt habe, nichts herunter zu laden, da man dafür belangt werden könne. Sie sagte, sie habe sich die Tauschbörsensoftware selbst auf das Notebook, das ihr ihr Bruder zur Verfügung stellte, heruntergeladen. Ihr Bruder habe den Computer den sie nutzte, nicht kontrolliert, d. h. konnte nicht nachvollziehen, was sie gemacht

habe. Die Beklagte zu 2) habe nach eigener Einlassung viele Sachen auch wieder gelöscht. Die Beklagte zu 2) äußerte weiter, sie habe ihrem Bruder gegenüber erwähnt, dass sie in der Vergangenheit Musik heruntergeladen habe. Ihr Bruder habe sie daraufhin öfter ermahnt.

Zur Überzeugung des Gerichts konnte jedoch der Gehilfenvorsatz des Beklagten zu 2) hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzung bzgl. der drei Hörbücher nicht nachgewiesen werden (§ 286 ZPO). Dabei folgt das Gericht dem Maßstab des BGH den dieser in der Entscheidung „Internet-Versteigerung II“, GRUR 2007, 708, 710 Rn 31, 32 formulierte, nämlich, dass die Gehilfenhaftung jedenfalls bedingten Vorsatz bezüglich der Haupttat, der das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einschließen muss voraussetzt und sich auf eine konkret (drohende) Haupttat beziehen muss. Jedenfalls an letzterem scheitert es vorliegend. Hat die Beklagte zu 2) in der Vergangenheit auch mehrmals Musik illegal heruntergeladen und dies nachträglich gegenüber dem Beklagten zu 1) erwähnt, genügt dies nicht um den Vorsatz bzgl. der konkret (drohenden) Haupttat, also das Tauschen der drei Hörbücher im streitgegenständlichen Zeitraum, feststehen zu lassen. Dies schon deshalb, weil die zeitlichen Zusammenhänge, wann genau und insgesamt wie oft die Beklagte Musik in der Vergangenheit heruntergeladen hatte, nicht festgestellt werden konnte und das Herunterladen von Hörbüchern nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zum ersten und einzigen Mal stattfand. Insoweit kann nicht zur Überzeugung des Gerichts angenommen werden, der Beklagte habe die konkrete Haupttat (Hörbücher) im streitgegenständlichen Zeitraum intellektuell erfasst und billigend in Kauf genommen. Ein dolus generalis genügt nicht.

3. Eine Teilnehmerhaftung aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, d.h. das Unterlassen inhaltlicher Kontrolle (s.u. Störerhaftung) scheidet ebenso aus. Der BGH ließ offen, ob eine Gehilfenstellung dann in Betracht zu ziehen sei, wenn Prüfpflichten, die sich aus der Störerstellung ergeben, nachhaltig verletzt werden (BGH Internet-Versteigerung I, NJW 2004, 3102, 3105, BGH Internet-Versteigerung II, GRUR 2007, 708, 710 Rn 32). Es fehlte jedenfalls an der festgestellten Nachhaltigkeit der Prüfpflichtverletzung, wollte man diese – unabhängig von den eben getätigten Ausführungen zum fehlenden Vorsatz - überhaupt ausreichen lassen, um eine Gehilfenhaftung zu begründen.

4. Der Beklagte zu 1) haftet jedoch als Störer. Störer ist derjenige, der durch sein eigenes Tun – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - fremde Urheberrechte verletzt, d. h. in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern es ihm rechtlich und tatsächlich möglich sowie zumutbar ist, die unmittelbare Rechtsverletzung zu unterbinden bzw. zu verhindern (vgl. BGH „Sommer unseres Lebens“, NJW 2010, 2061, 2062 mwN). So liegt es hier. Übereinstimmend sagten die Beklagten zu 1) wie zu 2) aus, dass die Beklagte zu 2) seit längerem, also bereits Jahre vor der streitgegenständlichen Rechtsverletzung „internetsüchtig“ war und regelmäßig bis zum Morgengrauen im Internet gesurft habe.

Der Beklagte zu 1) hat sich dahingehend eingelassen, seine Schwester inhaltlich nicht kontrolliert zu haben. Beklagte zu 2) hat sich dahin eingelassen, ihr Bruder habe ihr erinnerlich verboten, illegal Sachen herunter zu laden.

Durch das zur Verfügung stellen seines Computers mit unbegrenztem zeitlichen und inhaltlichen Zugang zum Internet wirkte der Beklagte zu 1) willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mit, obwohl es ihm zumutbar war die Rechtsverletzung zu unterbinden. Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles sieht das Gericht Prüfpflichten des Beklagten zu 1) als verletzt an. Wer eine erwachsene Familienangehörige unkontrolliert im Internet surfen lässt und weiß, dass diese nach eigenem Bekunden „internetsüchtig“ ist, jedoch keinerlei Kontrolle oder Prüfungen einrichtet, was inhaltlich in der Zeit im Internet seitens der erwachsenen Familienangehörigen, betrieben wird, haftet zur Überzeugung des Gerichtes als Störer, wenn – wie hier –

bereits in der Vergangenheit mehrmals illegale Downloads bzw. Uploads durch die Beklagte zu 2) getätigt wurden von denen der Beklagte zu 1) wusste. Aufgrund der glaubhaften Einlassung der Beklagten zu 2), dass sie mehrmals in der Vergangenheit Musik illegal heruntergeladen hatte, etwa über die Plattform „kazaa“ und den Beklagten zu 1) hiervon unterrichtete, dieser ihr daraufhin mehrmals sagte, sie dürfe nichts illegal herunterladen, hätte der Beklagte zu 1) nicht auf Worte vertrauen dürfen – seine Schwester war bereits bekanntermaßen Wiederholungstäterin, als sie die streitgegenständlichen Hörbücher zum Download anbot und hatte sich offensichtlich schon früher nicht an die Aussagen ihres Bruders, die sie selbst im Rahmen ihrer Anhörung wiedergab, gehalten, was ihr Bruder auch aufgrund der Wiederholungsfälle gewusst haben musste. Entscheidend ist – und hierin liegt der Unterschied zu den Voraussetzungen des Gehilfenvorsatzes – dass der Beklagte zu 1) zwar nicht feststellbar von der konkret drohenden streitgegenständlichen Rechtsverletzung, d.h. das Tauschen der drei konkreten Hörbücher im streitgegenständlichen Zeitraum, wusste und diese billigte, er aber aufgrund der Vorkommnisse in der Vergangenheit damit rechnen musste, dass sich seine Schwester weiterhin zukünftig nicht rechtstreu Verhalten werde. Er war insoweit gehalten, seiner Schwester keinen unkontrollierten Zugang zum Internet zu gestatten.

Darüber hinaus würde - was jedoch nicht weiter entscheidungserheblich ist - der Beklagte zu 1) schon deshalb auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten haften, da er am 07.02.2008 die Unterlassungserklärung uneingeschränkt und vorbehaltlos abgab, die Erklärung enthält keine Einschränkung hinsichtlich des Unterlassungswillens, in ihr liegt das materiell-rechtliche Anerkenntnis des Unterlassungsanspruchs. Hierauf kommt es jedoch nicht weiter an.

5. Bzgl. der Höhe des Aufwendungsersatzes kann auf die Ausführungen oben zur Beklagten zu 2) verwiesen werden.

III. Soweit die Beklagten auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten verurteilt wurden, haften sie als Gesamtschuldner, §§ 421 ff BGB. Die zugesprochenen Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Absatz 1, 100 ZPO (Baumbach'sche Formel), die Klägerinnen unterliegen im Prozessrechtsverhältnis zum Beklagten zu 1) mit 900,- €. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

V. Ein Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung (§ 156 ZPO) aufgrund des Schriftsatzes der Beklagten vom 28.12.2011 war nicht veranlasst, den Klägerinnen war hierauf keine Stellungnahmefrist zu geben, da das Vorbringen in diesem Schriftsatz für die Klage, soweit sie abgewiesen wurde, keine Rolle spielte.

gez.

  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 29.12.2011

gez.  
Schuppler, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 04.01.2012

*Schi*  
Schuppler, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle